

Stadt 78183 Hüfingen
Landkreis Schwarzwald-Baar

**Verordnung zum Schutz freilebender Katzen der Stadt Hüfingen
(Katzenschutzverordnung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 13b des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 hat der Gemeinderat der Stadt Hüfingen am 27.07.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Regelungszweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Stadt Hüfingen zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Hüfingen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
2. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. Katzenhalterin oder Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
5. freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als 5 Monate alt ist.

§ 3

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- (3) Der Stadt ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Stadt Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 4

Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Stadt oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Stadtgebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Stadt aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Stadt oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Die hierfür anfallenden Kosten trägt die Katzenhalterin oder der Katzenhalter.
- (2) Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Stadt oder eine oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen.
- (3) Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (4) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Stadt die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen.
- (5) Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (6) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 5 zu

dulden. Die personenverschiedene Eigentümerin oder der personenverschiedene Eigentümer trägt sodann die Kosten der nach den Abs. 1 bis 5 durchgeführten Maßnahmen

§ 5

Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die Stadt oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden.

(2) Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(3) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hüfingen, den 27.07.2023

Michael Kollmeier

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hüfingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gemäß § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde dem Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Begründung:

Nach § 13b Satz 3 Nummer 1 TierSchG kann der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen verboten oder beschränkt werden. Eine solche Regelung stellt jedoch einen schwerwiegenden Eingriff u.a. in das Eigentum der Katzenhalter dar. Deshalb ist in Satz 4 vorgesehen, dass vor Erlass einer solchen Anordnung andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, getroffen worden sein müssen, und sich gezeigt haben muss, dass sie für eine dauerhafte Populationsverminderung nicht ausreichen.

Seit Jahrzehnten werden von den Tierschutzvereinen im Landkreis Kastrationsaktionen sowie Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Öffentlichkeitsarbeit zum Kastrieren, Kennzeichnen und Registrieren von Katzen wird regelmäßig propagiert. Über Soziale Medien, Tag der offenen Tür, Infostände und Pressemitteilungen wurden die Bürger über die Thematik aufgeklärt.

Diese Maßnahmen reichen jedoch für eine dauerhafte Verminderung der Katzenanzahl nicht aus, insbesondere, weil die Fortpflanzungskette durch die Zuwanderung von außen kommender, fortpflanzungsfähiger Katzen aufrechterhalten wird. Deshalb müssen nun die Katzenhalter in die Pflicht genommen werden, deren Tiere immer wieder zur Entstehung von verwilderten Katzenpopulationen beitragen. Der Bedarf an einer Katzenschutzverordnung wird auch durch das in der Anlage beigefügte Umfrageergebnis des Deutschen Tierschutzbundes verdeutlicht.

Im Schwarzwald-Baar-Kreis werden jährlich durchschnittlich 400 herrenlose, verwilderte Katzen aufgegriffen, gekennzeichnet und nach der Kastration wieder frei gelassen. Das Kreistierheim in Donaueschingen kann hierbei jährlich insgesamt 250 Katzen aufnehmen und versorgen. Die Genehmigung zur gleichzeitigen Versorgung beträgt 70 Katzen und wird regelmäßig überschritten.

Allein in den Jahren 2021 und 2022 wurden 59 Katzen nur in Hüfingen aufgegriffen und im Kreistierheim Donaueschingen aufgenommen und versorgt.

Bereits an verschiedenen Orten in Hüfingen kam es zu Auffälligkeiten und Problemen mit herrenlosen Katzen. Beispielhaft im Ortsteil Behla, aus der über 20 Katzen in den letzten drei Jahren ins Kreistierheim Donaueschingen gebracht wurden. Auch im Ortsteil Hausen vor Wald gab es größere unkontrollierte Populationen herrenloser Katzen. Aber auch in der Kernstadt oder im Ortsteil Fürstenberg wurden herrenlose Katzen aufgegriffen und im Kreistierheim Donaueschingen untergebracht.

Die aufgeführten Zahlen verdeutlichen die Probleme und Vorkommnisse mit Katzen in Hüfingen. Zudem kam es in diesem Zusammenhang zu verschiedenen Fällen von Verwahrlosung und unkontrollierter Vermehrung. Da nicht alle Tiere im Kreistierheim Donaueschingen erfasst und untergebracht werden, wird davon ausgegangen, dass es eine höhere Dunkelziffer gibt.

Eine Zuordnung zu einem bestimmten Gebiet in der Stadt Hüfingen zu entsprechenden Fällen ist nicht immer möglich, weshalb eine Eingrenzung auf bestimmte Teile der Stadt Hüfingen auch nicht zielführend wäre. Zudem können sich herrenlosen Katzen auch örtlich verlagern und flächendeckend verteilen, was folglich zu neuen Populationen führt. Des Weiteren können jederzeit herrenlose Katzen aus Nachbargemeinden und -städten zuwandern und sich so unkontrolliert in Hüfingen vermehren, sowie Krankheiten mitbringen oder verbreiten.

Grundsätzlich wäre in Anbetracht der Zahlen und regelmäßigen Erschöpfung der Kapazitätsgrenze in den Kreistierheimen für den Schwarzwald-Baar-Kreis eine kreisweite

Katzenschutzverordnung sinnvoll. Allerdings fehlt dem Landkreis jedoch die Befugnis, für die kreisangehörigen Gemeinden eine Katzenschutzverordnung erlassen.

Aus Sicht der Verwaltung überwiegen die genannten Vorteile, so dass die Stadt Hüfingen in eigener und kreisweiter Notwendigkeit mit dem Erlass der Katzenschutzverordnung, die Möglichkeit den Katzenbestand in Hüfingen mindestens langfristig zu kontrollieren und zu regulieren verstärkt.

Die Katzenschutzverordnung für Hüfingen, u.a. mit der Kastrationspflicht, ist geeignet, da sie den verfolgten Zweck nämlich die unkontrollierte Population, Bildung von Wildbeständen herrenloser Katzen und einhergehendes Katzenleid eindämmt. Ebenfalls wird die Entstehung und Weitergabe von Krankheiten abgeschwächt. Zudem wird gewährleistet, dass nicht alle Katzen von der Verordnung umfasst werden. Reine Wohnungskatzen bzw. Katzen ohne unkontrollierten Freigang müssen nicht kastriert werden, da diese nicht Teil des Problems sind, dem mit der Verordnung begegnet werden soll. Zudem sieht die Verordnung die Möglichkeit vor, in berechtigten Fällen eine Ausnahme vom Kastrationsgebot zu erteilen.

Die Katzenschutzverordnung ist erforderlich, da die bisherigen Maßnahmen wie punktuelle Kastrationsaktionen und langjährige Öffentlichkeitsarbeit keinen spürbaren Erfolg zeigten. Die regelmäßig ausgeschöpften Kapazitäten im Kreistierheim bestätigen dies. Folglich sind auch die finanziellen und personellen Mittel erschöpft, da diese für die Versorgung der Fundtiere eingesetzt werden müssen.

Schlussendlich ist die Katzenschutzverordnung angemessen, da die bereits genannten Vorteile im Anbetracht der entstehenden Nachteile überwiegen und es Sinn und Zweck einer Verordnung nach § 13b TierSchG ist, mit tierschutzgerechten Maßnahmen eine Verminderung der Anzahl freilebende Katzen zu erreichen, um so die durch die hohe Anzahl bedingten Schmerzen, Leiden und Schäden dieser Tiere zu verringern. Der Erlass der Katzenschutzverordnung in Hüfingen ist somit verhältnismäßig.

Entstehende Kosten durch eine Katzenschutzverordnung

Zentraler Inhalt einer Katzenschutzverordnung ist die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Halterkatzen, denen unkontrolliert Auslauf gewährt wird. Katzenhalter, die ihre Katze freien unkontrollierten Auslauf gewähren, müssen nach dieser Verordnung ihre Katze bei einem Tierarzt kastrieren lassen und hierfür die Kosten tragen. Durch die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht wird darüber hinaus die Halterermittlung erheblich vereinfacht, was es uns erleichtert, die Kastrationspflicht gegenüber dem Halter der Katze durchzusetzen. Durch eine verpflichtende Kastration wird zudem die Höhe der Katzenpopulation verringert, so dass es insgesamt weniger Katzen im Gemeindegebiet gibt, was durch eine verminderte Anzahl an Abgabebieren im Kreistierheim ebenfalls zu einer langfristigen Kostenersparnis führt.

Durch die getroffenen Regelungen für freilebende Katzen könnte tatsächlich zunächst für die Stadt Hüfingen ein erhöhter Aufwand durch die Unterstützung von Maßnahmen zum Einfangen, Versorgen, Kastrieren dieser Katzen entstehen. Dieser wird jedoch auf lange Sicht deutlich geringer sein als die Auslagen, die die Stadtverwaltung in ihrer Eigenschaft als Fundbehörde für Katzen zu tragen hat (Tierärztliche Erstversorgung).

Keine Regelung Ordnungswidrigkeiten in der Katzenschutzverordnung

Ein Handeln, Dulden oder Unterlassen kann nur dann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn dies gesetzlich ausdrücklich festgelegt ist. Dies folgt aus dem Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“. Der abschließende Ordnungswidrigkeitenkatalog für Verstöße gegen das Tierschutzgesetz findet sich in § 18 TierSchG. Dort ist ein Verweis auf § 13b jedoch nicht enthalten, sodass es derzeit nicht möglich ist, eine Zuwiderhandlung gegen eine

auf Grund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden (vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b TierSchG, welcher unter anderem Verweise auf § 13 und §13a, nicht jedoch auf § 13b enthält). Selbst wenn man davon ausgeht, dass es sich bei der Nichtaufnahme des § 13b in den Katalog um ein Versehen handelt, ist es nicht möglich, dadurch die Annahme einer Ordnungswidrigkeit zu rechtfertigen. Im Strafrecht gibt es ein strenges „Analogieverbot“, also einen Rechtsgrundsatz zur Verhinderung der Ahndung einer Handlung, die einer Strafnorm zwar ähnelt, dieser jedoch nicht voll entspricht. Dieses Verbot gilt auch und insbesondere dann, wenn offenkundig eine Strafbarkeitslücke vorliegt. Verwaltungsrechtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wie zum Beispiel Androhung bzw. Festsetzung von Zwangsgeldern bleiben hiervon unberührt.

Einzelbegründung

zu § 1

Sinn und Zweck einer Verordnung nach § 13b TierSchG ist es, mit tierschutzgerechten Maßnahmen eine Verminderung der Anzahl freilebende Katzen zu erreichen, um so die durch die hohe Anzahl bedingten Schmerzen, Leiden und Schäden dieser Tiere zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, muss verhindert werden, dass „aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte Tiere zuwandern beziehungsweise die Fortpflanzungskette aufrecht erhalten“ (so die amtl. Begr., BT-Drs. 17/10572, S. 32). In einer Rechtsverordnung nach § 13b TierSchG können und sollen diejenigen Regelungen getroffen werden, die bestimmt und geeignet sind, diese Ziele zu erreichen und die die Halterinnen und Halter von Hauskatzen nicht mehr als nach den Umständen erforderlich und verhältnismäßig belasten.

zu § 2

§ 2 definiert die in den folgenden Paragraphen verwendeten Begriffe.

Nummer 1

Felis Sivestris Catus, die gezähmte Form der Falbkatze, wird umgangssprachlich als Hauskatze benannt. Ursprünglich als Mäusejäger gehalten hat sie sich zu einem beliebten Gesellschaftstier entwickelt. Zur artgerechten Haltungsform dieser Tiere gehört, ihnen den ungehinderten Zugang ins Freie zu gewähren. Laut einer australischen Studie nehmen unkastrierte Kätzinnen einen Radius von 1,7 Km² und unkastrierte Kater von 9,9 Km² in Anspruch. Die weiblichen Katzen werden 2x jährlich rollig und ziehen pro Wurf 4-6 Kitten auf. Oftmals bemerken die Halter den ungewollten Nachwuchs nicht. Sicher untergebracht in Scheunen, Gartenhäuser und anderen Verstecken wächst er menschenfern heran und sorgt schon nach 4-5 Monaten für eigenen Nachwuchs. Die erste Generation verwilderter Katzen ist geboren. Da auch Rassekatzen Freigang erhalten gibt es in unserem Landkreis mittlerweile eine bunte Mischung an freilebenden Katzen. Die Tiere ernähren sich durch menschliche Abfälle und jagen zum Überleben. Ein guter Jäger erlegt nicht nur Mäuse, auch Vögel, besonders Bodenbrüter, fallen ihnen zum Opfer bis hin zum ganzen Kaninchen.

Nummer 3

Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer Halterin oder Halter im Sinne von § 2 Nummer 1 TierSchG ist. Die dafür wesentlichen Kriterien sind: eine tatsächliche nicht ausschließlich in fremdem Interesse und nach fremden Weisungen ausgeübte Bestimmungsmacht über das Tier und seine Lebensbedingungen sowie eine gewisse zeitliche Verfestigung dieser tatsächlichen Beziehung (vgl. VGH München, Beschluss vom 03.07.2007, 25 ZB 06.1362; OVG Münster, Urt. v. 08.11.2007, 20 A 3908/06). Das Eigentum am Tier ist keine notwendige Voraussetzung, kann aber als Indiz für eine Halterstellung gewertet werden. Halter im Sinne der Verordnung können weiter nur natürliche Personen sein.

Nummer 5

Einen unkontrollierten, freien Auslauf haben Katzen, wenn sie sich außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten ihrer Halter frei bewegen können. Dazu gehört, dass die Halterin oder der Halter weder durch Sicht-, noch durch Hör- oder durch taktilen Kontakt (z.B. unüberwindbarer Zaun) auf ihr Bewegungsverhalten Einfluss nehmen und sie dementsprechend auch nicht daran hindern kann, dass sie sich an der Vermehrung freilebender Katzen beteiligt.

zu § 3

§ 3 regelt die Pflichten der Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihren Katzen unkontrollierten Freigang gewähren.

Absatz 1

Zentraler Inhalt der Katzenschutzverordnung ist die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht freilaufender Katzen. Sie wird in § 13b Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 als zu verordnende Regelungsmöglichkeit insbesondere aufgeführt. Diese Pflicht betrifft nur die Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihren Katzen freien unkontrollierten Auslauf gewähren. Die Regelung ist, trotz des schweren Eingriffs, den ein mittelbar ausgelöster Zwang zur Kastration für das Eigentum einer Halterin oder eines Halters bedeutet, und trotz der damit auch für das Tier verbundenen Belastungen durch den Eingriff als solchen, verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, die Zahl auf dem Gemeindegebiet befindlicher freilebender Katzen dauerhaft zu vermindern, überwiegt. Bei der Abwägung mit den entgegenstehenden Belangen ist auch zu bedenken, dass die Kastration einer Hauskatze sowohl für das Tier selbst als auch für dessen Halter Vorteile hat:

- bestimmte Infektionen können so verhindert werden;
- tätliche Auseinandersetzungen mit anderen Katzen und daraus resultierende Verletzungen werden weniger häufig und intensiv;
- das sexuell bedingte weitläufige Herumstreunen;
- das zum Teil tagelange Wegbleiben bzw. Abwandern von Katzen werden vermieden und
- zugleich reduziert sich die Gefahr für die Tiere, im Straßenverkehr zu verunglücken.

Für Fälle, in denen dennoch die privaten Interessen, die einer Kastration entgegenstehen, das öffentliche Interesse ausnahmsweise überwiegen, findet sich in Absatz 4 eine Regelung zur Ausnahme des Kastrationsgebots. Die Kastration darf nur durch eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt erfolgen (vgl. § 6 TierSchG).

Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ist erforderlich, um den Vollzug zu überprüfen. Es ist nahezu unmöglich, bei einer nicht gekennzeichneten Katze festzustellen, wer ihre Halterin oder ihr Halter ist und ob diese oder dieser gegen ihre oder seine Verpflichtungen nach Absatz 1 verstoßen hat. Das öffentliche Interesse daran, dies feststellen zu können, hat Vorrang vor etwaigen privaten Interessen, die einer Kennzeichnung und Registrierung entgegenstehen können. Tierschutzrechtliche Belange stehen in der Regel nicht entgegen, denn die Kennzeichnung mittels Mikrochip ist ein harmloser Eingriff und dient auch dem Schutz des Tieres, das dann im Falle seines Entlaufens, aber auch bei Unfällen schnell und sicher wieder der Halterin oder dem Halter zugeordnet werden kann. Die Kennzeichnung erfolgt in der Regel durch tierärztliche Injektion eines Mikrochips.

Die in der Mustersatzung vorgesehene Möglichkeit der Ohrtätowierung wurde nicht übernommen. Die Ohrtätowierung ist tierschutzrechtlich fragwürdig, da ein schmerzloseres Verfahren zur Kennzeichnung (Mikrochip) verfügbar ist und dieses vorrangig zu nutzen wäre. Außerdem sind Ohrtätowierungen in aller Regel nach ein paar Jahren kaum noch zu lesen und ermöglichen somit auch keine Halterzuordnung mehr. Ohrtätowierungen sind auch nicht einmalig vergeben (wie Mikrochips), da jeder Tierarzt Tätowiernummern nach einem eigenen System verwendet und somit Doppelungen nicht auszuschließen sind. Vereinzelt Katzen mit bereits vorhandenen Ohrtätowierungen müssten ggfls. mittels Mikrochip nachgekennzeichnet werden, der Aufwand ist allerdings vertretbar.

Absatz 2

Für die Registrierung eignet sich das verbandliche Haustierregister Tasso e.V. oder das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e.V. FINDEFIX. Bei den genannten Tierschutzregistern handelt es sich um die beiden größten kostenfreien Haustierregister in Deutschland. Die Begrenzung auf zwei Haustierregister ist erforderlich, da ansonsten der Zweck der Registrierung, also das schnelle Zuordnen der Tiere zu der Halterin oder dem Halter, durch Prüfung mehrerer, diverser Register nicht erreicht werden kann. Deshalb wurde die Regelung getroffen, kein weiteres Register zu verwenden.

Absatz 3

Absatz 3 enthält die Ermächtigung der Stadt, auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung zu erhalten, was zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen notwendig ist.

Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 dient der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Fällen, in denen die Interessen der Halterin oder des Halters, möglicherweise aber auch tierschutzrechtliche Belange, gegenüber den öffentlichen Belangen ausnahmsweise als vorrangig zu bewerten sind. Von der Kastrationspflicht können daher auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

Absatz 5

Absatz 5 regelt die Duldungspflicht einer oder eines möglicherweise personenverschiedenen Eigentümerin oder Eigentümers hinsichtlich der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3, was in diesen Fällen rechtlich erforderlich ist.

zu § 4

§ 4 regelt die Maßnahmen, die gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhalter getroffen werden können, die ihren Katzen entgegen § 3 Absatz 1 weiter unkontrolliert freien Auslauf gewähren.

Absatz 1

Für den Fall, dass die Halterkatze zwar gekennzeichnet und registriert, jedoch nicht kastriert ist, regelt Satz 1, dass bei Antreffen einer solchen Katze von der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten (z.B. der Tierschutzverein), die Gemeinde die Kastration der Katze gegenüber der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter anordnen soll. Die Anordnung kann unmittelbar mit einer Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über die durchgeführte Kastration der Katze im Sinne des § 3 Absatz 3 verbunden werden. Da die Katzenhalterin oder der Katzenhalter bereits zumindest objektiv gegen § 3 Absatz 1 verstoßen hat, ist eine solche Maßnahme erforderlich und auch verhältnismäßig und dient der effektiven Durchsetzung der in § 3 Absatz 1 festgelegten Halterpflicht.

Nach Satz 2 kann die Gemeinde oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter bis zur Ermittlung der Halterin oder des Halters die Katze in Obhut nehmen.

Satz 3 regelt die Befugnis der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten, dass diese oder dieser, falls notwendig, Privat- oder Betriebsgelände betreten darf, um die Katze zu ergreifen. Grundstückseigentümer bzw. Pächter haben diese Maßnahmen zu dulden und den Zugriff zu unterstützen, indem sie notfalls Verschlüsse, Garagen, etc. aufsperrten bzw. zugänglich machen.

Satz 4 und 5 verpflichtet die Gemeinde, unverzüglich mit der Ermittlung der Katzenhalter zu beginnen, insbesondere durch eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern.

Absatz 2

Sind die nach Absatz 1 angetroffenen Katzen darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und die Halter innerhalb 48 Stunden nicht identifiziert, ist die Gemeinde befugt, die Kastration auf Kosten der Halter durchführen lassen. Eine Kastrationsanordnung nach Absatz 1 an die Halterin oder den Halter ist aufgrund der fehlenden Kennzeichnung und Registrierung nicht möglich. Das öffentliche Interesse daran, dass die Katze nicht mehr zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungskette beitragen kann, erfordert es in diesem Fall, sie ohne längere Ermittlungen zu kastrieren. Dies geschieht deshalb im Wege der unmittelbaren Ausführung. Für die Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs spricht auch, dass in diesem Fall sowohl die Pflicht zur Kastration als auch die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung zumindest in objektiver Hinsicht verletzt worden sind. Die Durchführung der Kastration ist einer Tierärztin oder einem Tierarzt vorbehalten.

Soweit keine besonderen Umstände vorliegen, die ein Einbehalten der Katze rechtfertigen können, ist die Katze an der Stelle, an der die Katze aufgegriffen wurde wieder in die Freiheit zu entlassen.

Absatz 3

Absatz 3 regelt wie auch § 3 Absatz 5 die Pflicht des personenverschiedenen Eigentümers oder der personenverschiedenen Eigentümerin, die entsprechenden Maßnahmen zu dulden, was in diesen Fällen rechtlich erforderlich ist.

zu § 5

§ 5 regelt Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen, also Katzen, die nicht bzw. nicht mehr von Menschen gehalten werden.

Absatz 1

Die Gemeinden oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter können nach Absatz 1 diese Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Im Gegensatz zu § 4 Absatz 2 steht es in ihrem Ermessen, ob sie die freilebende Katze wieder in die Freiheit entlässt oder ob sie diese zur Weitervermittlung behält bzw. dem Tierheim hierzu überlässt.

Absatz 3

Ist für das Aufgreifen der Katze das Betreten von Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, so gilt die Duldungspflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

zu § 6

Die Vorschrift dient ebenfalls der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Den Katzenhalterinnen und Katzenhaltern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung auf die Neuregelungen einzustellen und die nötigen Vorkehrungen treffen zu können.